

Einladung

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 16.06.2015, Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 309/2015
2. Benennung beratender Mitglieder für Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
Vorlage: 310/2015
3. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Mesaros
Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
02.06.2015
309/2015

Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | Vorberatung | 16.06.2015 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung | 24.06.2015 |

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die für die Höhe der Elternbeiträge maßgebliche Tabelle wurde mit Wirkung vom 01.08.2008 aus Anlass der Einführung des Kinderbildungsgesetzes KiBiz beschlossen und seither nicht verändert. Ziel war seinerzeit die Schaffung einheitlicher Regelungen im gesamten Kreis Heinsberg, auch um Wanderbewegungen zu vermeiden. So gilt bis heute im Jugendamtsbezirk Kreis Heinsberg sowie in den Städten Heinsberg, Hückelhoven und Geilenkirchen dieselbe Beitragstabelle. Lediglich die Stadt Erkelenz erhöht seit einigen Jahren die Beiträge jedes Jahr um 1,5 %.

Die Verwaltungen der Jugendämter im Kreis Heinsberg haben sich nun dahingehend verständigt, ab dem nächsten Kindergartenjahr Beitragsanhebungen anzustreben, die einerseits in Bezug zur Kostenentwicklung stehen und andererseits im Kreis Heinsberg wieder einheitlich sind.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung ist zu berücksichtigen, dass die laut KiBiz an die Träger der Kindertagesstätten zu zahlenden Kindpauschalen in jedem Kindergartenjahr um jeweils 1,5 % erhöht werden. Die Kostensteigerung im Bereich der vom Jugendamt sicherzustellenden Kinderbetreuung war in den letzten Jahren insgesamt erheblich höher als die normale Preissteigerungsrate. Dies ist auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder unter drei Jahren zurückzuführen. Für die in diesem Zusammenhang gebildeten kleineren Gruppen erhalten die Träger der Einrichtungen erheblich höhere Kindpauschalen.

So entwickelten sich die von der Stadt nach Abzug der Anteile des Landes und der Kindergarten-träger zu leistenden Betriebskostenzuschüsse wie folgt:

| | | |
|------------------|-----------|-------------|
| Kindergartenjahr | 2008/2009 | 2.330.065 € |
| " | 2009/2010 | 2.403.940 € |
| " | 2010/2011 | 2.530.287 € |
| " | 2011/2012 | 2.837.097 € |
| " | 2012/2013 | 2.933.526 € |
| " | 2013/2014 | 3.043.804 € |
| " | 2014/2015 | 3.148.952 € |
| " | 2015/2016 | 3.329.984 € |

Dies entspricht einer Steigerung von 43 %. Die Summe der jährlich vereinnahmten Kindergartenelternbeiträge stieg in dieser Zeit von 730.629 € auf 915.234 €, also um 25 %. Der Anstieg resultiert daraus, dass die Elternbeiträge laut der aktuellen Tabelle in Abhängigkeit vom Alter des Kindes erhoben werden. Die Summe enthält auch die seit dem Jahr 2011 vom Land geleistete Kompensationszahlung für die Beitragsfreiheit für Vorschulkinder (232.000 €). Die Summe der Elternbeiträge entspricht 15,2 % der insgesamt von Land, Trägern und Jugendamt aufzuwendenden Kindpauschalen und liegt damit deutlich unter dem im KiBiz vorgesehenen „Planziel“ von 19 %.

Der nunmehr von den Jugendämtern im Kreis Heinsberg gemeinsam erarbeitete Entwurf einer neuen Elternbeitragstabelle sieht folgende Veränderungen vor:

1. Anhebung des Beitragsniveaus um 10,8 % mit Wirkung vom 01.08.2015
2. Weitere Erhöhung der Beiträge um jeweils 1,5 % mit Wirkung vom 01.08.2016, 01.08.2017, 01.08.2018 sowie 01.08.2019
3. Erhöhung des für die Beitragserhebung maßgebenden Mindesteinkommens von 15.000 € auf 18.000 € sowie weitere Anhebungen in den folgenden drei Stufen; Erweiterung der Tabelle um zwei weitere Einkommensstufen für höhere Verdienste

Erläuterungen:

Die zum 01.08.2015 vorgeschlagene Beitragserhöhung von 11 % folgt der seit 2008 vorgenommenen Erhöhung der vom Jugendamt zu leistenden Kindpauschalen. Die stufenweise Erhöhung in den Folgejahren entspricht prozentual ebenfalls der Ausgabeentwicklung.

Die Erhöhung des maßgeblichen Jahreseinkommens in den unteren vier Stufen bewirkt eine Erhöhung des Anteils der insgesamt von der Beitragsheranziehung befreiten Eltern und eine Minderung der Beitragslast für einen Teil geringer verdienender Eltern. Bei Einkünften über 86.000 € erfolgt durch Einführung weiterer Einkommensstufen eine höhere Heranziehung.

Bei Einführung der vorgeschlagenen Beitragstabelle mit Wirkung vom 01.08.2015 würden sich die Einnahmen im ersten Jahr um 60.000 € erhöhen. Die Summe der Elternbeiträge entspräche dann 15,3 % der Summe der Kindpauschalen.

Aus Anlass der Überarbeitung der Anlage hat die Verwaltung zudem im Text der Satzung zwei kleinere redaktionelle Änderungen bei doppelten Formulierungen vorgenommen, die allein der Klarstellung dienen. Betroffen sind der § 3 Abs. 1 in dem der zweite Satz entfernt wurde sowie der alte § 4 Abs. 6, der komplett gestrichen werden konnte, wodurch sich weiter die Ziffern der folgenden Absätze ändern.

Als Anlagen 1 und 2 sind beigelegt:

- aktuelle Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen einschließlich der aktuellen Beitragstabelle
- Entwurf der neuen Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen einschließlich der Beitragstabellen für 2015 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung inklusive der Anlagen wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

Vom 30.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

- (4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.
- (6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§ 2

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

§ 3

Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen

Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmen ist.
- (3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Betrag maßgebend.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 16.04.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 30.12.2011

Der Bürgermeister
i. V.

Hausmann
I. Beigeordneter

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.01.2012

| Stufe | Jahreseinkommen | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre | | |
|-------|-----------------|---------------------------|---------|---------|---------------|---------|---------|
| | | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. |
| 1 | bis 15.000,- € | 0,- € | 0,- € | 0,- € | 0,- € | 0,- € | 0,- € |
| 2 | bis 24.542,- € | 26,- € | 30,- € | 42,- € | 38,- € | 53,- € | 68,- € |
| 3 | bis 36.813,- € | 44,- € | 51,- € | 71,- € | 78,- € | 110,- € | 141,- € |
| 4 | bis 49.084,- € | 73,- € | 84,- € | 115,- € | 116,- € | 163,- € | 209,- € |
| 5 | bis 61.355,- € | 115,- € | 132,- € | 178,- € | 154,- € | 215,- € | 277,- € |
| 6 | bis 73.626,- € | 151,- € | 174,- € | 236,- € | 174,- € | 243,- € | 313,- € |
| 7 | bis 85.897,- € | 181,- € | 208,- € | 283,- € | 209,- € | 292,- € | 376,- € |
| 8 | über 85.897,- € | 211,- € | 243,- € | 330,- € | 244,- € | 341,- € | 439,- € |

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 4 KiBiz).

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am folgende Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.
- (4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die

Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.

- (5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.
- (6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§ 2

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

§ 3

Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmen ist.
- (3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Betrag maßgebend.

- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 30.12.2011 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2015

| Jahreseinkommen | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre | | |
|------------------|---------------------------|------------|------------|---------------|------------|------------|
| | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
| bis 18.000,- € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 27.000,- € | 28,30 € | 32,82 € | 45,98 € | 41,56 € | 57,98 € | 74,36 € |
| bis 38.000,- € | 48,10 € | 55,78 € | 77,64 € | 85,30 € | 120,28 € | 155,80 € |
| bis 50.000,- € | 81,02 € | 93,23 € | 127,64 € | 128,75 € | 180,91 € | 231,96 € |
| bis 62.000,- € | 127,64 € | 146,50 € | 197,55 € | 170,91 € | 238,62 € | 307,44 € |
| bis 74.000,- € | 167,59 € | 193,11 € | 261,92 € | 193,11 € | 269,70 € | 347,39 € |
| bis 86.000,- € | 200,89 € | 230,85 € | 314,09 € | 231,96 € | 324,08 € | 417,30 € |
| bis 98.000,- € | 234,18 € | 269,70 € | 366,24 € | 270,80 € | 378,46 € | 487,22 € |
| bis 110.000,- € | 263,52 € | 309,17 € | 419,60 € | 301,77 € | 421,51 € | 542,89 € |
| über 110.000,- € | 296,32 € | 352,63 € | 478,37 € | 336,65 € | 470,15 € | 605,76 € |

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2016

| Jahreseinkommen | | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre | | |
|-----------------|-------------|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
| bis | 18.000,- € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis | 27.000,- € | 28,72 € | 33,31 € | 46,67 € | 42,18 € | 58,85 € | 75,48 € |
| bis | 38.000,- € | 48,82 € | 56,62 € | 78,80 € | 86,58 € | 122,08 € | 158,14 € |
| bis | 50.000,- € | 82,24 € | 94,63 € | 129,55 € | 130,68 € | 183,62 € | 235,44 € |
| bis | 62.000,- € | 129,55 € | 148,70 € | 200,51 € | 173,47 € | 242,20 € | 312,05 € |
| bis | 74.000,- € | 170,10 € | 196,01 € | 265,85 € | 196,01 € | 273,75 € | 352,60 € |
| bis | 86.000,- € | 203,90 € | 234,31 € | 318,80 € | 235,44 € | 328,94 € | 423,56 € |
| bis | 98.000,- € | 237,69 € | 273,75 € | 371,73 € | 274,86 € | 384,14 € | 494,53 € |
| bis | 110.000,- € | 267,47 € | 313,81 € | 425,89 € | 306,30 € | 427,83 € | 551,03 € |
| über | 110.000,- € | 300,76 € | 357,92 € | 485,55 € | 341,70 € | 477,20 € | 614,85 € |

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2017

| Jahreseinkommen | | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre | | |
|-----------------|-------------|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
| bis | 18.000,- € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis | 27.000,- € | 29,16 € | 33,81 € | 47,37 € | 42,82 € | 59,73 € | 76,61 € |
| bis | 38.000,- € | 49,55 € | 57,47 € | 79,99 € | 87,88 € | 123,92 € | 160,51 € |
| bis | 50.000,- € | 83,47 € | 96,05 € | 131,50 € | 132,64 € | 186,38 € | 238,97 € |
| bis | 62.000,- € | 131,50 € | 150,93 € | 203,52 € | 176,08 € | 245,83 € | 316,73 € |
| bis | 74.000,- € | 172,66 € | 198,95 € | 269,84 € | 198,95 € | 277,85 € | 357,89 € |
| bis | 86.000,- € | 206,96 € | 237,83 € | 323,58 € | 238,97 € | 333,88 € | 429,91 € |
| bis | 98.000,- € | 241,26 € | 277,85 € | 377,31 € | 278,98 € | 389,90 € | 501,95 € |
| bis | 110.000,- € | 271,48 € | 318,51 € | 432,28 € | 310,89 € | 434,25 € | 559,30 € |
| über | 110.000,- € | 305,28 € | 363,29 € | 492,83 € | 346,83 € | 484,36 € | 624,07 € |

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2018

| Jahreseinkommen | | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre | | |
|-----------------|-------------|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
| bis | 18.000,- € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis | 27.000,- € | 29,59 € | 34,32 € | 48,08 € | 43,46 € | 60,63 € | 77,76 € |
| bis | 38.000,- € | 50,30 € | 58,33 € | 81,19 € | 89,20 € | 125,77 € | 162,92 € |
| bis | 50.000,- € | 84,72 € | 97,49 € | 133,47 € | 134,63 € | 189,17 € | 242,56 € |
| bis | 62.000,- € | 133,47 € | 153,19 € | 206,57 € | 178,72 € | 249,52 € | 321,48 € |
| bis | 74.000,- € | 175,25 € | 201,93 € | 273,88 € | 201,93 € | 282,02 € | 363,26 € |
| bis | 86.000,- € | 210,07 € | 241,39 € | 328,44 € | 242,56 € | 338,88 € | 436,36 € |
| bis | 98.000,- € | 244,88 € | 282,02 € | 382,97 € | 283,17 € | 395,75 € | 509,48 € |
| bis | 110.000,- € | 275,56 € | 323,29 € | 438,77 € | 315,55 € | 440,76 € | 567,69 € |
| über | 110.000,- € | 309,86 € | 368,74 € | 500,22 € | 352,03 € | 491,63 € | 633,43 € |

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2019

| Jahreseinkommen | | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre | | |
|-----------------|-------------|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
| bis | 18.000,- € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis | 27.000,- € | 30,04 € | 34,83 € | 48,80 € | 44,11 € | 61,54 € | 78,92 € |
| bis | 38.000,- € | 51,05 € | 59,20 € | 82,40 € | 90,53 € | 127,66 € | 165,36 € |
| bis | 50.000,- € | 85,99 € | 98,95 € | 135,47 € | 136,65 € | 192,01 € | 246,19 € |
| bis | 62.000,- € | 135,47 € | 155,49 € | 209,67 € | 181,40 € | 253,26 € | 326,31 € |
| bis | 74.000,- € | 177,87 € | 204,96 € | 277,99 € | 204,96 € | 286,25 € | 368,71 € |
| bis | 86.000,- € | 213,22 € | 245,02 € | 333,36 € | 246,19 € | 343,97 € | 442,91 € |
| bis | 98.000,- € | 248,55 € | 286,25 € | 388,71 € | 287,42 € | 401,68 € | 517,12 € |
| bis | 110.000,- € | 279,69 € | 328,14 € | 445,35 € | 320,29 € | 447,38 € | 576,20 € |
| über | 110.000,- € | 314,50 € | 374,27 € | 507,72 € | 357,31 € | 499,00 € | 642,93 € |

Jugend- und Sozialamt
02.06.2015
310/2015

Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|----------------------|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung | 16.06.2015 |

Benennung beratender Mitglieder für Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.10.2014 wurden bereits aus der Mitte des Ausschusses beratende Mitglieder und Stellvertreter für die Arbeitsgemeinschaften „Hilfe zur Erziehung“ und „Tageseinrichtungen für Kinder“ gewählt. Inzwischen planen die Jugendämter im Kreis Heinsberg die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Kinderschutz“ und das Wiederaufleben der Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“. Ziel der Arbeitsgemeinschaft „Kinderschutz“ ist die Umsetzung der Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes durch Ausweitung der Kooperation mit Institutionen, deren Aufgabe u. a. die Betreuung, Bildung und Gesundheitsversorgung von Kindern und deren Familien ist. Die Themen der Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“ sollten ursprünglich in der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung behandelt werden. Zurzeit besteht aber Diskussionsbedarf hinsichtlich der Anpassung des Aufgabenkatalogs der Erziehungsberatungsstellen an die veränderten Bedarfe der Jugendhilfe.

Der Ausschuss möge aus seiner Mitte beratende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften „Kinderschutz“ und „Erziehungsberatung“ sowie deren Stellvertreter benennen. Diese haben dann Gelegenheit, an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, die jeweils 1 – 2 – mal pro Jahr stattfinden, teilzunehmen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)